

<b>Hauptsatzung der Stadt Menden (Sauerland) vom 06.02.2012 (09.02.2012)</b>	<b>1.1</b>
--	------------

### Inhaltsverzeichnis

#### Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Banner, Siegel
- § 3 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 4 Unterrichtung der Einwohner
- § 5 Anregungen und Beschwerden
- § 6 Integrationsrat
- § 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 8 Dringliche Entscheidungen
- § 9 Ausschüsse, Geschäftsordnung, Auskunft, Akteneinsicht
- § 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausschüttung
- § 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 12 Ehrenamtliche Bürgermeisterstellvertreter/innen
- § 13 Bürgermeister
- § 14 Beigeordnete
- § 15 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 17 Schlussbestimmungen

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, Seite 666 ff), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Stärkung der Bürgerbeteiligung vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 685), hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 31.01.2012 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Name, Bezeichnung, Gebiet

Die Gemeinde Menden, die auf eine vorkarolingische Siedlung zurückgeht, erhielt Stadtrechte im Jahre 1276 durch den Kölner Erzbischof Siegfried von Westerburg. Die Stadtrechte wurden bestätigt im Jahre 1371 durch den Kurfürsten Friedrich von Saarweden.

Stadt und Gemeinden des Mendener Raumes sind im Laufe ihrer langen Geschichte zu Friedens- und Blütezeiten, aber auch durch Kriege und andere Katastrophen geschichtlich gemeinsam geprägt worden.

## **1.1**

Am 01.01.1975 wurden mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes Sauerland-Paderborn die Stadt Menden (Sauerland) und die Gemeinden Asbeck, Böisperde, Halingen, Lendringsen, Oesbern, Schwitten sowie Teile von Holzen und Sümmern zur neuen Stadt Menden (Sauerland) mit einer Größe von 86,07 km<sup>2</sup> zusammengeschlossen.

### **§ 2**

#### **Wappen, Flagge, Banner, Siegel**

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt in schwarz einen weißen (silbernen) gezinnten Torturm mit beiderseits angebauten Erkern, im Torbogen ein gelbes (goldenes) Fallgitter, davor eine weiße (silberne) Zugbrücke.
- (2) Die Flagge der Stadt zeigt von Rot zu Gelb, im Verhältnis 1 : 1 quergestreift, in der Mitte den Wappenschild der Stadt.
- (3) Das Banner zeigt von Rot zu Gelb, im Verhältnis 1 : 1 längsgestreift, in der Mitte des oberen Drittels den Wappenschild der Stadt.
- (4) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe den dieser Hauptsatzung beigedrückten Siegeln.
- (5) Zu feierlichen Anlässen trägt der Bürgermeister die im Jahre 1963 vom Ehrenbürger Theodor-Max-Klusendick gestiftete Amtskette.

### **§ 3**

#### **Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte nach den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben.
- (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG;
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere sozial organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Erstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichtes über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.

Alternativ zu Gleichstellungsplänen können gem. § 6a Landesgleichstellungsgesetz alternative Steuerungselemente im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten gewählt werden.

- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.

- (6) Die Vorlagen und Vorabinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister

den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

#### § 4

##### Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Aushänge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zweck und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den durch die Fraktionen bestimmten Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

#### § 5

##### Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Menden fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Menden fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.

Anregungen und Beschwerden, die in analoger Anwendung innerhalb der in § 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Menden (Sauerland) bestimmten Frist beim Bürgermeister eingehen, werden dem in Absatz 4 genannten Ausschuss in der nächsten Sitzung vorgelegt. Ist die Frist abgelaufen, erfolgt die Vorlage in der darauf folgenden Sitzung

- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.) sind ohne Beratung unmittelbar vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Festlegung des Verfahrens von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Absatz 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Die Anregungen und Beschwerden werden mit einem Beschlussvorschlag dem für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Absatz 4 zuständigen Ausschuss vorgelegt. Dieser hat eine inhaltliche Prüfung der Eingabe vorzunehmen und das weitere Verfahren festzulegen.

Bei Angelegenheiten, für die der Rat ausschließlich oder andere sondergesetzliche Ausschüsse (z.B. KJHA/Wahlausschuss) zuständig sind, hat er eine Empfehlung an die entscheidungsbefugte Stelle auszusprechen. Darüber hinaus ist er befugt, die Anregungen und Beschwerden unmittelbar an die Fachausschüsse zur Vorberatung zu überweisen.

Betreffen Anregungen und Beschwerden Angelegenheiten, die der Rat über die Zuständigkeitsordnung an Fachausschüsse delegiert hat, kann der Haupt- und Finanzausschuss die Anregung

## **1.1**

oder Beschwerde zurückweisen, für erledigt erklären oder mit einer Empfehlung zur weiteren Beratung an die Fachausschüsse verweisen.

Die entscheidungsbefugten Stellen sind an die Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses nicht gebunden.

- (6) Anregungen oder Beschwerden werden grundsätzlich ohne Vorlage eingebracht. Vom Antragsteller kann verlangt werden, die für eine ordnungsgemäße Erledigung erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- (7) Von einer Beratung soll abgesehen werden, wenn
  - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - b) gegenüber bereits entschiedenen Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt,
  - c) hierdurch ein förmliches Verwaltungsverfahren in Gang gesetzt werden soll (z.B. Antrag auf Erlass eines Verwaltungsaktes),
  - d) sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen die Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
  - e) sie in sonstiger Weise rechtsmissbräuchlich sind.
- (8) Die Beratung der Anregungen und Beschwerden findet grundsätzlich in öffentlicher Sitzung statt. Der Antragsteller ist über den Eingang seiner Eingabe, über den Termin und Ort der Beratung, sowie über das Ergebnis der Beratungen schriftlich zu informieren.

### **§ 6**

#### **Integrationsrat**

- (1) Der Integrationsrat besteht aus 11 gewählten Vertretern und 6 vom Rat bestellten Mitgliedern.
- (2) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt.
- (3) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.

### **§ 7**

#### **Bezeichnung des Rates**

Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Menden (Sauerland)“.

### **§ 8**

#### **Dringliche Entscheidungen**

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

### **§ 9**

#### **Ausschüsse, Geschäftsordnung, Auskunft, Akteneinsicht**

1. Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschüsse, ihre Zusammensetzung, ihre Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse beschließt der Rat in der Zuständigkeitsordnung.

2. Für das Verfahren in den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse beschließt der Rat eine Geschäftsordnung.
3. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
4. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören. Sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

## § 10

### Aufwandsentschädigung, Verdienstauffallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung).
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner und sonstige Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für Sitzungen der vom Rat gebildeten Unterausschüsse, Arbeitskreise und Beiräte ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt nicht für Bedienstete der Stadt Menden. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 60 Sitzungen im Jahr beschränkt. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.

Unabhängig von der Dauer und Anzahl der Sitzungen wird für jeden Tag nur ein Sitzungsgeld gewährt.

- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter sowie für die Vorsitzenden der Ausschüsse mit Ausnahme des Wahlaufprüfungsausschusses richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW und der Entschädigungsverordnung.
- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Zahlungen nach den Buchstaben a) bis e). Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Die Abrechnung erfolgt minutengenau. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
  - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird durch die Entschädigungsverordnung festgesetzt.
  - b) Abhängig Erwerbstätigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
  - c) Selbstständige erhalten eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben anhand geeigneter Unterlagen versichert wird.
  - d) Personen, die
    1. einen Haushalt mit
      - a. mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder
      - b. mindestens drei Personen führen und

## 1.1

2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Abs. 4a). Die Buchstaben b) und c) gelten entsprechend.

Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

- e) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach den Buchstaben a) bis d) geleistet wird.
  - f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Höchstbetrag je Stunde und insgesamt 240 € je Tag überschreiten.
  - g) Die regelmäßige Arbeitszeit, für die eine Entschädigung nach den Buchstaben a) bis e) gezahlt wird, wird auf montags bis freitags von 8.00 bis 19.00 Uhr festgelegt; es sei denn, dass eine regelmäßige Arbeitszeit über diesen Zeitpunkt hinaus nachgewiesen wird.
  - h) Verdienstausfallersatz wird auf Antrag auch gezahlt für die Anfahrtszeit von der Arbeitsstelle bis zum Sitzungsort. Sofern der Anspruchsberechtigte gem. der Arbeitszeitregelung nach lit. g) direkt im Anschluss an die Mandatsausübung an seinen Arbeitsort zurückkehrt, wird für die Fahrzeit zurück zur Arbeitsstelle ebenfalls Verdienstausfallersatz gewährt.
- (5) Fahrtkosten werden nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung gezahlt.
- (6) Die Dienstreisen der Ratsmitglieder, sachkundigen Bürger und sachkundigen Einwohner genehmigt der Bürgermeister.
- Für genehmigte Dienstreisen werden die Reisekosten nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes vergütet.
- Neben der Reisekostenvergütung wird Verdienstausfall, jedoch kein Sitzungsgeld gewährt.
- (7) Zur Abdeckung der allgemeinen Auslagen und Aufwendungen erhält jede Fraktion monatlich einen Sockelbetrag in Höhe von 51 € unabhängig von der Fraktionsstärke und einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 30 € je Ratsmitglied. Für die fraktionslosen Ratsmitglieder wird ein Ausgleichsbetrag in Höhe von 55,50 € je Ratsmitglied gezahlt.

## § 11

### Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
  - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt.

- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die Beigeordneten, die Fachbereichsleiter sowie die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamten und Angestellten und die Betriebsleiter.

## § 12

### **Ehrenamtliche Bürgermeisterstellvertreter**

Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache mindestens zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.

## § 13

### **Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister führt die Verwaltung der Stadt nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung unter Verantwortung gegenüber dem Rat. Er bereitet die Beschlüsse des Rates vor und führt sie unter dessen Kontrolle aus.
- (2) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (3) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

## § 14

### **Beigeordnete**

- (1) Der Rat wählt zwei Beigeordnete. Die Amtsbezeichnungen lauten wie folgt:  
Erster Beigeordneter  
Beigeordneter
- (2) Der Erste Beigeordnete ist allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters. Im Falle seiner Verhinderung ist der Beigeordnete zur allgemeinen Vertretung berufen.

## § 15

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises vollzogen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Bekanntmachungen der Stadt Menden (Sauerland) werden zusätzlich im Internet auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) veröffentlicht.

**§ 16**

**Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Bürgermeister, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Rat macht von der Delegationsermächtigung des § 54 Abs. 3 S. 2 BeamStG Gebrauch und überträgt die Kompetenz zum Erlass von Widerspruchsbescheiden für Fälle, in denen er die Maßnahme nicht selbst getroffen hat, auf den Bürgermeister.

Für den Bereich des Versorgungsrechts macht der Rat von der Delegationsermächtigung des § 49 Abs. 1 BeamtVG in der am 31.08.2006 geltenden Fassung Gebrauch und überträgt die Befugnisse hinsichtlich der Bestimmung der Person des Zahlungsempfängers, der Entscheidung über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit, der Befugnis zur Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kann-Vorschriften und der Befugnis gem. § 49 Abs. 6 BeamtVG zur Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten auf den Bürgermeister.

Die übrigen nach beamten- und disziplinarrechtlichen Vorschriften der obersten Dienstbehörde obliegenden Entscheidungen trifft der Rat.

**§ 17**

**Schlussbestimmungen**

- (1) Die hierin verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.
- (2) Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 30.08.2000 außer Kraft.

**Änderungen:**

§ 5 (2) und § 16 (3) durch 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 06.03.2012 (15.03.2012)

§ 15 (2) durch 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 12.11.2014

§ 5 (7) e) (ergänzt) durch 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 29.06.2015

§ 3 (3) und (4), § 10 und § 16 durch 4. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 18.07.2017 (01.08.2017)

§ 10 h) ergänzt durch 5. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 17.07.2018